



grundrechtlicher Freiheiten stets und ausnahmslos positive Konsequenzen verbunden sind, insbesondere wenn, wie im Fall von COVID-19, Impfstoffe ausreichend vorhanden sind.“

Die betroffenen Richter erklären, dass sie sich nicht selbst ablehnen.

Die mündliche Verhandlung wird sodann unterbrochen.

Der Vertreter der Antragstellerin, Herr Prof. Dr. Schwab, stellt nach Fortführung der mündlichen Verhandlung den dem Protokoll beigefügten Antrag, den Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Der Vorsitzende gibt daraufhin zu Protokoll, dass er sich nicht voreingenommen fühlt.

Der Vertreter des Antragsgegners gibt an, dass er sich der Auffassung des Vorsitzenden anschließe. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass eine Befangenheit wegen der Ausführungen in Rn. 59 des Eilbeschlusses des Senats (- 3 B 411/21 -) vom 19. November 2021 wegen rügelosen Einlassens präkludiert sei.

Die mündliche Verhandlung wird darauf hin unterbrochen.

Der Vorsitzende verweist auf § 47 Abs. 2 Satz 1 ZPO, wonach bei einer Unterbrechung eine Vertagung der Verhandlung drohen würde, und führt die mündliche Verhandlung weiter.

Die Berichterstatterin trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass § 6a Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 9 und 10 sowie § 10 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 5. November 2021 unwirksam waren,

sowie festzustellen,

dass § 11 Abs. 2 Nr. 3, § 12 sowie § 21a Abs. 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der 4. Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächs-CoronaNotVO) vom 19. November 2021 in der Fassung vom 6. Februar 2022 unwirksam waren.

- laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt -

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge zu verwerfen, hilfsweise zurückzuweisen und verweigert die Einwilligung in die heute teilweise vorgenommene zusätzliche Antragsänderung.

- laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt -

Die Sach- und Rechtslage wird ausführlich erörtert.

Die Antragstellerin gibt an, dass auch im Februar und März des Jahres 2022 Konzerte und Veranstaltungen geplant gewesen seien, aber nicht stattgefunden hätten.

Die Antragstellerin legt screenshots vom 21.-25. November 2021 vor. Der Antragsgegner verzichtet auf Übergabe einer Kopie.

Der Vorsitzende verkündet den Beschluss des Senats, dass die Entscheidung den Beteiligten zugestellt wird.

Die Verhandlung und Sitzung werden danach geschlossen.

Der Vorsitzende:

gez.:



Für die Richtigkeit der Übertragung vom  
Tonger:

gez.:

